

# **BVGer E-4229/2006 vom 6. Januar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4229\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4229_2006)

FR: TAF E-4229/2006 du 6 janvier 2010

IT: TAF E-4229/2006 del 6 gennaio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7-10 und Nr. 32 E. 8.7).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Das Bundesamt wies zur Begründung der angefochtenen Verfügung darauf hin, dass grundsätzliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführer gerechtfertigt seien, weil der Beschwerdeführer bereits erfolglos ein Asylverfahren in Deutschland durchlaufen habe und die Beschwerdeführenden ihre angebliche Verfolgungssituation massgeblich von den Aktivitäten ihres Vaters beziehungsweise Schwiegervaters ableiten würden, welche jedoch in der diesen betreffenden Verfügung vom 21. Dezember 2001 als unglaubhaft erachtet worden seien. Insbesondere habe eine Botschaftsabklärung betreffend mehrere vom Vater des Beschwerdeführers eingereichte Dokumente ergeben, dass es sich bei diesen um Fälschungen handle. Die gegen dieses Abklärungsergebnis formulierten Einwände vermöchten nicht zu überzeugen und auch die weiteren zum Beleg der Vorbringen des Vaters eingereichten Beweismittel (Durchsuchungsbefehl, Zeitungsartikel, Schreiben des Onkels) seien nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen umzustossen. Dies gelte ferner auch für die vom Beschwerdeführer vorgebrachten körperlichen Beschwerden, welche angeblich Folge der schlechten Behandlung in der Haft seien. Diese könnten durchaus auch eine andere, asylrechtlich nicht relevante Ursache haben. Aus der von der Beschwerdeführerin eingereichten Heiratsurkunde gehe hervor, dass beide Brautleute sowie der Vater der Beschwerdeführerin bei der Trauung anwesend gewesen seien und letzterer seine Zustimmung zur Heirat gegeben habe. Dies stehe im Widerspruch zu den diesbezüglichen Angaben der Beschwerdeführerin. Da ferner grundsätzliche Zweifel an der Hausdurchsuchung und dem Verhör durch die Sicherheitskräfte aufgrund der Fahndung nach ihrem Ehemann angebracht seien, müssten auch die von ihr vorgebrachten Probleme mit ihrer Familie in Frage gestellt werden.

### **E. 5.1**

Soweit die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorfluchtgründe betreffend, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss seiner Darstellung erfolgten die geschilderten behördlichen Repressalien, weil die Behörden seinen Vater aufgrund dessen oppositioneller Aktivitäten gesucht hätten. Mit Urteil vom 30. Januar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht im Asylverfahren des Vaters des Beschwerdeführers letztinstanzlich entschieden (vgl. Urteil i.S. E-6990/2006). Was die von diesem geltend gemachten Vorfluchtgründe betrifft (betreffend die Nachfluchtgründe vgl. unten, E. 5.3), kam das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, er habe zwar hinreichend belegen können, dass er Offizier in der südjemenitischen Armee und zudem Mitglied bei der [Parteiname] gewesen sei, es erscheine jedoch unglaublich, dass er in der Zeit zwischen 1994 und seiner Ausreise aus dem Jemen im August 1999 in der von ihm geschilderten Weise verfolgt worden sei (vgl. Urteil vom 30. Januar 2008 i.S. E-6990/2006 E. 4.1). Aufgrund der Tatsache, dass der Vater des Beschwerdeführers für den Zeitraum von 1994 bis zu seiner Ausreise im Jahre 1999 keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft machen konnte und seine exilpolitischen Aktivitäten gemäss Aktenlage erst nach der Ausreise des Beschwerdeführers begannen, erscheint es unrealistisch, dass der Beschwerdeführer von den jemenitischen Sicherheitskräften bis zur eigenen Ausreise im Jahr 2001 in einer flüchtlingsrechtlich relevanten Weise behelligt wurde. Die im vorliegenden Verfahren zur Untermauerung der Vorfluchtgründe des Vaters des Beschwerdeführers eingereichten Beweismittel lagen auch in dessen Asylverfahren vor und wurden sowohl in der diesen betreffenden Verfügung des BFM vom 21. Dezember 2001 als auch im zitierten Beschwerdeurteil gewürdigt und grösstenteils als Fälschungen erkannt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 7. April 2004 sowie in seinen Eingaben auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, eine andere Einschätzung der behaupteten Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers und seines Vaters zu rechtfertigen. Insbesondere vermögen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten und durch ein ärztliches Zeugnis vom 23. August 2005 dokumentierten gesundheitlichen Probleme die angeblich erlittene Folter nicht zu belegen, da ihnen durchaus auch andere, flüchtlingsrechtlich nicht relevante Ursachen zugrunde liegen können. Ob die Anhörung ohne rechtzeitige Einladung des Rechtsvertreters korrekt habe durchgeführt werden können (vgl. oben Bst. Ad. und Af.), kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen letztlich offenbleiben.

### **E. 5.2**

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8b, EMARK 1994 Nr. 24 E. 8a; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 135 ff.). Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe - welche, wie sich zeigen wird, im kommenden Fall zum Tragen kommen - liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren (vgl. EMARK 1994 Nr. 17 E.

3b u. 4 S. 135 u. 137 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.]: Handbuch zum Asyl - und Wegweisungsverfahren, Bern 2009, S.202 ff.; WALTER KÄLIN, a.a.O., S. 130 f.; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: UEBERSAX/MÜNCH/GEISER/ ARNOLD [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Genf/München 2002, Rz. 8.20).

### **E. 5.3**

Der Vater des Beschwerdeführers konnte in seinem Verfahren glaubhaft darlegen, dass er sich in der Schweiz zumindest ab dem Jahre 2005 in stark exponierter Stellung exilpolitisch engagiert hat und dadurch bei einer Rückkehr nach Jemen in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet wäre (vgl. Urteil vom 30. Januar 2008 i.S. E-6990/1006 E. 8.2 - 8.5). Das politische Engagement des Vaters des Beschwerdeführers hat unter anderem auch zur Folge, dass der Beschwerdeführer selbst bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat persönlich gefährdet wäre und damit selbstständig die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt. Obwohl es aufgrund der verfügbaren Quellen keine Hinweise gibt, dass in Jemen Familienangehörige von Regimegegnern systematisch verfolgt würden, sind genügend Meldungen über sippenhafte Behelligungen vorhanden (vgl. Amnesty International, Report 2007: Yemen, sowie Stellungnahmen gegenüber dem Verwaltungsgericht Giessen vom 11. Januar 1999 beziehungsweise dem Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. vom 21. Februar 2001; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2006 und 2004: Yemen; "Yemen: Failure or Democracy", Yemen Times vom 22. - 25. Dezember 2005), um im Falle des Beschwerdeführers davon ausgehen zu können, dass er aufgrund der politischen Exilaktivitäten seines Vaters mit der konkreten Gefahr von Massnahmen im Sinne einer Reflexverfolgung (vgl. dazu allgemein EMARK 1994 Nr. 5) rechnen müsste. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Ausführungen in den Eingaben vom 30. November 2007, 11. Februar 2009 und 31. August 2009 selbst Mitglied bei [Parteiname] ist, und damit allenfalls auch subjektive Nachfluchtgründe gegeben sein dürften, ändert nichts an dieser Sachlage. Denn es ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer innerhalb der genannten Organisation eine im Vergleich zu seinem Vater untergeordnete Position einnimmt, und es ist in keiner Weise ersichtlich, dass er den Entschluss seines Vaters, sich in der Schweiz exilpolitisch zu betätigen, in irgendeiner Weise beeinflusst hat oder in massgeblicher Weise die Aktivitäten seines Vaters gefördert oder zu deren Publizität beigetragen hätte. Die beschriebene Gefahr einer Reflexverfolgung ist daher unabhängig vom Verhalten des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise entstanden und bildet entsprechend einen objektiven Nachfluchtgrund (vgl. für die ähnliche Ausgangslage bei nachträglicher Gefährdung von Asylsuchenden durch politische Aktivitäten von im Heimat- oder Herkunftsstaat verbliebenen Familienangehörigen EMARK 1994 Nr. 17 E. 3b S. 135 f.; vgl. auch die beiden Urteile vom 10. Juli 2009 betreffend die Brüder des Beschwerdeführers i.S. E-4011/2006 und E-4012/2006), bei dem ein Asylausschlussgrund nach Art. 54 AsylG ausser Betracht fällt.

### **E. 5.4**

Nachdem auch keine Anhaltspunkte für das Bestehen anderer Asylausschlussgründe bestehen, ist das BFM nach dem Gesagten anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

### **E. 6.1**

Angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer aufgrund objektiver Nachfluchtgründe, das heisst wegen der politischen Aktivitäten seines Vaters in der Schweiz, bei einer Rückkehr nach Jemen in flüchtlingsrechtlich erheblicher Weise gefährdet wäre, hätte seine Ehefrau (die Beschwerdeführerin) gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG grundsätzlich einen Anspruch auf Einbezug in dessen Flüchtlingseigenschaft (vgl. EMARK 2006 Nr. 7 E. 5.6 S. 79). Gemäss Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) hat indessen der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten nach Art. 51 Abs. 1 AsylG erst dann zu erfolgen, wenn die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach Art. 3 AsylG erfüllt (vgl. auch Art. 5 AsylV 1).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin hat sich zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen auf Behelligungen durch die Behörden im Rahmen der Suche nach ihrem Ehemann nach dessen Ausreise und auf Schikanen durch ihre Herkunftsfamilie aufgrund der angeblich ohne deren Einverständnis erfolgten Heirat mit ihrem Ehemann berufen. Nachdem sich die von ihrem Ehemann vorgebrachten Vorfluchtgründe als unglaubhaft erwiesen haben, ist auch der Darstellung der Beschwerdeführerin, sie sei von den Sicherheitskräften, welche ihren Ehemann gesucht hätten, einem Verhör unterzogen und anschliessend überwacht worden, jede glaubhafte Grundlage entzogen. Da nach den Aussagen der Beschwerdeführerin das Vorgehen der Behörden der Auslöser ihrer Probleme mit ihrer Familie gewesen sei, sind auch an diesen Zweifel gerechtfertigt. Zudem erscheint fraglich, ob die von der Beschwerdeführerin beschriebenen Schikanen durch ihre Angehörigen hinsichtlich Intensität die Anforderungen an ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen und ob ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv vorliegt. Letztlich kann aber die Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz dieser Vorbringen offengelassen werden, da - wie im folgenden darzulegen ist - der Beschwerdeführerin ohnehin aus anderen Gründen das Asyl zu gewähren ist.

### **E. 6.3**

Gemäss Aktenlage hat sich der Schwiegervater der Beschwerdeführerin in stark exponierter Stellung exilpolitisch engagiert. Auch seitens ihres Ehemannes sind derartige Aktivitäten aktenkundig. Das Bundesverwaltungsgericht ist zum Schluss gelangt, dass insbesondere die Aktivitäten des Schwiegervaters den jemenitischen Behörden bekannt sein dürften, sowie dass gemäss verschiedenen Berichten im Jemen sippenhafte Verfolgung zu verzeichnen ist (vgl. oben Ziffer 5.3. sowie Urteil vom 30. Januar 2008 i.S. E-6990/1006 E. 8.2 - 8.5). Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass das politische Engagement ihrer Familienangehörigen zur Folge hat, dass auch die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Jemen persönlich einer Reflexverfolgung ausgesetzt wäre und damit selbstständig die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt (vgl. Ziff. 5.3). Im Weiteren fehlt es an Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführerin irgendwelchen Einfluss auf die exilpolitischen Tätigkeiten ihres Schwiegervaters und ihres Ehemannes ausgeübt hat. Die beschriebene Gefahr einer Reflexverfolgung ist daher unabhängig vom Verhalten der Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise entstanden und bildet entsprechend einen objektiven Nachfluchtgrund (vgl. vorstehend, E. 5.2 und 5.2), bei dem ein Asylausschlussgrund nach Art. 54 AsylG ausser Betracht fällt. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin gemäss den Ausführungen in der Eingabe vom 30. November 2007 selbst Mitglied bei [Parteiname] ist, ändert nichts an der Sachlage. Nach ihren Angaben ist

die Beschwerdeführerin lediglich ein einfaches Mitglied, welches nie konkret in Erscheinung getreten ist und nicht einmal namentlich bekannt ist, womit sich mit dieser Mitgliedschaft auch keine subjektiven Nachfluchtgründe verwirklicht haben. Da keine Anhaltspunkte für das Bestehen anderer Asylausschlussgründe bestehen, ist das BFM somit anzuweisen, auch der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren.

#### **E. 6.4**

Als (...) beziehungsweise (...) jährige Nachkommen der Beschwerdeführenden laufen die beiden in der Schweiz geborenen Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ aller Voraussicht nach nicht Gefahr, von der ihren Eltern drohenden Reflexverfolgung ebenfalls erfasst zu werden. Demzufolge sind die beiden Kinder auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 51 Abs. 3 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen; gegen einen Einbezug sprechende Umstände sind nicht ersichtlich.

#### **E. 7**

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführer und ihre Kinder als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist demnach gegenstandslos.

#### **E. 9**

Sodann ist den vertretenen Beschwerdeführern angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Diese wird unter Berücksichtigung der als angemessen zu erachtenden Kostennote ihrer Rechtsvertreterin vom 26. November 2009 auf Fr. 1'500.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.